



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.006/62-I 6/86

An das  
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Retrifft	GESETZENTWURF
Z'	33 GE 9 86
Datum:	17. SEP. 1986
Verteilt	19. 9. 86 Je

*Jayk*

Betrifft: Stellungnahme des BMJ zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (42. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

17. September 1986  
Für den Bundesminister  
TADES

*Handwritten signature*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.006/62-I 6/86

An das  
Bundesministerium für soziale  
Verwaltung

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (42.Novelle zum Allgemeinen Sozialver-  
sicherungsgesetz - ASVG).

zu Z. 20.042/9-1 a/86  
20.042/15-1 a/86

Das BMJ beehrt sich, mit Beziehung auf die Schreiben  
vom 17.Juli und 14.August 1986 zu dem im Betreff ange-  
führten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Art.I Z.6 (§ 49 Abs.6)

Mit den in der Aufzählung des § 49 Abs.6 genannten  
"Schiedsgerichten" dürften doch nur die Schiedsgerichte  
der Sozialversicherung angesprochen sein; teilt man diese  
Ansicht, so sollten sie aus der Aufzählung eliminiert  
werden.

Der erste Satz des § 49 Abs.6 sollte sohin besser  
lauten:

"Die Versicherungsträger und die Verwaltungsbehörden  
sind an rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, in  
denen Entgeltansprüche des Dienstnehmers (Lehrlings) fest-  
gestellt werden, gebunden."

- 2 -

Zum Art.I Z.8 (§ 106 Abs.1 ASVG und zugleich zu § 48 Abs.1 B-KUVG, § 75 Abs.1 GSVG und § 71 Abs.1 BSVG)

Es ist zu begrüßen, daß die Bestimmung an das Sachwaltergesetz angepaßt wird. Um die Klarheit und Verständlichkeit der Bestimmung zu fördern, sollten die Fälle der Sachwalterschaft ausdrücklich geregelt werden; die Verwendung des Begriffes "geschäftsunfähig" ist in diesem Zusammenhang nicht klar genug. Eine Person, für die ein Sachwalter bestellt worden ist, muß nämlich deswegen nicht schlechthin geschäftsunfähig sein. Sie kann einen Sachwalter nur für einen bestimmten Bereich von Angelegenheiten haben. In diesem Fall umfaßt die Vertretungsbefugnis des Sachwalters nur diese Angelegenheiten und der Behinderte ist durch diese Sachwalterbestellung nur in diesem Rahmen geschäftsunfähig. Umfaßt die Vertretungsbefugnis des Sachwalters z.B. nicht auch die Angelegenheiten der Pensionsversicherung, so könnte der Behinderte selbst nicht nur Anträge zur Pensionsversicherung stellen, sondern auch die Leistungen daraus in Empfang nehmen.

Es wird folgende Formulierung des § 106 Abs.1 vorgeschlagen:

"Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des § 361 Abs.2 dritter Satz ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuzahlen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuzahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen."

Zum Art.V Z.1 (§ 346 Abs.2 bis 4)

1. Nach dem Abs.2 haben der Vorsitzende und zwei Beisitzer Richter des Ruhestandes zu sein.

Nach dem Abs.4 Z.4 ist vom BMJ ein Mitglied (Stellvertreter) der Bundesschiedskommission seines Amtes zu entheben, wenn es (er) seine Berufstätigkeit durch Übertritt in den Ruhestand beendet.

Diese beiden Regelungen sind insoweit miteinander nicht vereinbar. Es wäre sohin zweckmäßig im Abs.4 Z.4 zum Ausdruck zu bringen, daß sich diese Bestimmung nicht auf die bestellten Richter des Ruhestandes erstreckt.

2. Nach dem ersten Absatz des Abs.4 ist der BMJ verpflichtet ("hat") in den Fällen der Z.1 bis 4 ein Mitglied (einen Stellvertreter) der Bundesschiedskommission seines Amtes zu enheben.

Nach dem zweiten Absatz des Abs.4 kann aber die Enthebung "überdies" (?) nur dann gültig erfolgen, wenn zugleich ein neues Mitglied (Stellvertreter) der Bundesschiedskommission durch die hiezu befugten Stellen - als solche kommen auch die Österreichische Ärztekammer und der Hauptverband in Betracht (s. Abs.2 letzter Satz) - berufen wird.

Wenn die Österreichische Ärztekammer oder der Hauptverband eine solche Berufung jedoch nicht vornehmen, so stehen die beiden Anordnungen miteinander in einem Spannungsverhältnis, weil der BMJ an sich zur Enthebung verpflichtet ist, seine Enthebung aber ungültig wäre (ist).

Darüberhinaus ist es wohl unvertretbar, daß etwa trotz grober Verletzung seiner Amtspflichten (Abs.4 Z.2) ein Mitglied (Stellvertreter) der Bundesschiedskommission gültig nicht enthoben werden könnte, wenn die Österreichische Ärztekammer oder der Hauptverband kein anderes Mitglied (Stellvertreter) "beruft".

3. Die verfassungsrechtlichen Erwägungen, die zur Aufhebung der Bestimmungen des § 346 Abs. 2 und 3 ASVG betreffend die Bundesschiedskommission geführt haben, treffen ebenso auf die Landesschiedskommissionen nach § 345 Abs. 1 ASVG zu, zumal auch für die Mitglieder der Landesschiedskommissionen die Funktionsdauer gesetzlich nicht geregelt ist. Das allfällige Gegenargument, daß die Garantie der zumindest für einen gewissen Zeitraum gegebenen Unabsetzbarkeit nur bei den in oberster Instanz berufenen Kollegialbehörden gegeben sein müsse, trifft allein schon deswegen nicht zu, weil auch den Landesschiedskommissionen nach § 345 Abs. 2 ASVG letztinstanzliche Zuständigkeiten zukommen.

Zum Art.V Z.3 (§ 357 Abs.2)

1. Wenn es in den Erläuterungen heißt, daß die Regelung auch Fehler des Verarbeitungsprogramms erfasse, so geht dies über den vorgeschlagenen Wortlaut der Bestimmung wohl hinaus.

Aus der Sicht des Rechtsschutzes des Versicherten wäre eine solche Konsequenz der Bestimmung wohl auch bedenklich, zumal damit als Fehler des Verarbeitungsprogramms auch eine mit ihm eingegebene Rechtsfolge (Rechtsanspruch) revotiert (genommen) werden könnte, selbst wenn ein Wiederaufnahmsgrund nicht vorliegt.

2. Nach dem Vorbild des vorgeschlagenen § 357a sollte auch eine materielle (für den Versicherten nachteilige) Berichtigung erst vorgenommen werden dürfen, wenn über das Vorliegen der Berichtigungsvoraussetzungen eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Zum Art.V Z.4 (§ 357a)

1. Es wäre wohl besser im Abs.1 erster Satz die Wendung "nach den §§ 69 bzw. 70" durch die Wendung "nach den §§ 69, 70" zu ersetzen.

2. Da auch die Möglichkeit der Aufhebung eines Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof zu berücksichtigen ist,

sichtigen ist, sollte es - in Abstimmung mit dem § 74 Abs.1 ASGG - im zweiten Satz des Abs.1 statt der Wendung "... rechtskräftig entschieden worden ist und ein allenfalls anhängig gewordenes Verwaltungsgerichtshofsverfahren abgeschlossen worden ist." wohl besser heißen: "..... rechtskräftig entschieden worden ist, dies einschließlich eines allenfalls anhängig gewordenen Verwaltungsgerichtshofsverfahrens."

Zum Art.VI

Aus den nachgenannten Gründen wird angeregt, noch folgende Übergangsbestimmung einzufügen:

"... Für die Zulässigkeit von Klagen in Leistungsstreitverfahren (Sozialrechtssachen) sind die bis 31.Dezember 1986 hiefür geltenden Vorschriften maßgebend, wenn das Datum des Bescheides vor dem 1.Jänner 1987 liegt."

Die Erläuterungen hiezu könnten etwa wie folgt lauten:

"Der ... rundet die Bestimmung des § 101 Abs.2 ASGG im Zusammenhalt mit der Aufhebung des 3.Abschnittes des Abschnittes II des Siebenten Teiles des ASVG (§ 96 Z.8 ASGG) ab.

Es wird vor allem klargestellt, daß einerseits die Verkürzung der Klagsfrist auf vier Wochen (s. § 67 Abs.2 ASGG) und andererseits die Aufhebung des letzten Satzes des § 362 Abs.1 ASVG (§ 96 Z.6 ASGG) nur dann Platz greifen, wenn das Datum des Bescheides nach dem 31.Dezember 1986 liegt; auf das Datum der Bescheidzustellung kommt es sohin in keinem Fall an.

Umgekehrt ist für Säumnisklagen keine Sonderregelung vorzusehen, weil diese nach dem ASGG unbestristet sind (sein sollen); bisher schon verfristete Säumnisklagen werden daher auf Grund der bloßen Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen durch den § 96 Z.8 ASGG - mangels besonderer Übergangsbestimmung - sogar wieder zulässig, da ja (notwendigerweise) kein Bescheid vorliegt.

- 6 -

Gleichfalls mangels besonderer Übergangsbestimmungen wird nach dem 31. Dezember 1986 eine Säumnisklage auch dann bereits nach Ablauf der im ASGG vorgesehenen kürzeren Frist von sechs Monaten (s. § 67 Abs. 2 Z. 2 ASGG) erhoben werden können, wenn die Frist für die Erlassung des Bescheides noch vor dem 1. Jänner 1987 zu laufen begonnen hat."

Zum Art. XI

In der lit. b) sollte auch der Abs. 3 des § 346 zitiert werden, weil die Bestellung des Vorsitzenden und der zwei Beisitzer durch den BMJ wohl auch die (deren) Amtsdauer mitumfaßt.

Außerdem wäre, falls man den Vorschlägen zu Art. VI folgt, auch die diesbezügliche Übergangsbestimmung zu zitieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

17. September 1986

Für den Bundesminister:

TADES

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

